

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE

LANDKREIS SPREE-NEISSE

WOKREIS SPRJEWJA-NYSA

WWW.DEMOKRATIE - LEBEN-SPREE-NEISSE.DE

Präambel

Die Partnerschaft für Demokratie ist ein Netzwerk. Dieses Netzwerk soll die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur:innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger:innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Mit der Aufnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten.

Der Begleitausschuss (BGA) soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die eingereichten Projekte bewerten, deren Förderfähigkeit prüfen und über die Projektförderung entscheiden,
2. die Anregungen und Positionen der Beteiligten bündeln und einbringen,
3. an der Entwicklung der Partnerschaft für Demokratie mitwirken,
4. die Öffentlichkeitsarbeit begleiten und
5. Maßnahmen des Controllings und der Selbstevaluation unterstützen

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

1 Zusammensetzung

Der BGA setzt sich aus Vertreter:innen zivilgesellschaftlicher Initiativen, Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen zusammen. Die Kreisverwaltung ist mit bis zu einem Drittel im BGA vertreten. Eine Stimmübertragung auf andere, stimmberechtigte Mitglieder ist nicht möglich.

Die Mitglieder sind zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Mitarbeit erfolgt unentgeltlich. Die Fahrtkosten werden anwesenden BGA-Mitgliedern laut Bundesreisekostengesetz auf Antrag erstattet.

Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann eine:n Vertreter:in benennen, der:die im Falle von Abwesenheit das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf.

2 Arbeitsmodalitäten

Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig und wirkt während des gesamten Förderzeitraums.

Die Organisation der Ausschusstreffen, einschließlich der Einladung, Moderation, des Protokolls und der Nachbereitung (Ergebnisprotokolle) obliegt der externen Koordinierungs- und Fachstelle (KuF). Die KuF kann Aufgaben in Abstimmung mit den BGA-Mitgliedern auf andere übertragen (z.B. Moderation, Ergebnisprotokoll).

Der BGA trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung in Präsenz, digital per Videokonferenz oder im Hybridformat (teildigital). Die Sitzungen des BGA sind nicht öffentlich. Gäste können in Abstimmung zugelassen werden. Alle Beschlüsse des BGA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt.

Der Begleitausschuss kann vom digitalen Umlaufverfahren Gebrauch machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Förderentscheidungen, die den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes betreffen, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

Bei Projektanträgen durch den Träger der KuF übernimmt die interne Koordinierungsstelle die Vorprüfung des entsprechenden Antrages für den BGA.

Sitzungstermine werden in einem Arbeits- und Terminplan festgelegt. Zusätzliche Termine werden regelmäßig in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Die Tagesordnung und aktuelle Informationen werden per E-Mail in der Regel sieben Arbeitstage vor der Beratung an die Mitglieder weitergeleitet.

3 Bewertung der eingehenden Projekte

Grundlagen der Bewertung sind die Leitlinie des Förderprogramms „Demokratie leben!“ zum Programmbereich „Partnerschaft für Demokratie“ und die damit verbundenen Zielstellungen.

Der BGA entscheidet über alle Projekte, bei denen Mittel an Träger weitergeleitet werden, auf der Basis der Leitlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben“, sowie der landkreisspezifischen Auswahlkriterien und Zielsetzungen. Maßnahmen, die durch die Kreisverwaltung direkt umgesetzt werden, erfolgen in Absprache zwischen KuF, interner Koordinierungsstelle und dem BGA auf Basis der Zielsetzungen der Partnerschaft für Demokratie.

Die eingehenden Projekte sind an den Zielsetzungen der Pfd definierten Leitziele zu messen:

Projektumsetzung (Methoden/Inhalte)

- Können mit dem Handlungskonzept die im Antrag benannten Ziele erreicht werden?
- Wie wird der Innovationsgehalt (Neuerung) des Projektes bewertet?
- Handelt es sich um zusätzliche Projektangebote, die nicht durch andere Förderungen realisiert werden können?

Erreichung von Teilnehmenden und Erfolgsmessung

- Wie viele Teilnehmende werden erreicht?
- Entsprechen die Teilnehmer:innen der Zielgruppe?
- Entsprechen die Erfolgsindikatoren den Projektzielen?

Vorkenntnisse, Erfahrungen und Vernetzung des Trägers

- Hat der Träger bereits Kenntnisse / Erfahrungen bei der Umsetzung von Projekten gegen Rechtsextremismus / Fremdenfeindlichkeit / Antisemitismus / Menschenfeindlichkeit?

- Hat der Träger bereits Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung von Projekten zur besonderen Spezifik des beantragten Projektes?
- Sieht das Projekt eine Vernetzung/ Kooperation mit anderen lokalen Akteuren vor?
- Wurde das Projekt gemeinsam mit anderen lokalen Trägern/ Initiativen entwickelt?

Wirksamkeit und Nachhaltigkeit

- Wird durch das Projekt eine angemessene Wirkung erzielt?
- Ist die beantragte Förderung gegenüber der erwarteten Wirkung angemessen?
- Erfüllt das Projekt eine Nachhaltigkeit, die der Förderhöhe angemessen ist?
- Werden im Rahmen des Projektes langfristig wirksame Kommunikations- und Handlungsstrukturen (weiter)entwickelt?
- Entstehen im Projekt Produkte / Leistungen, die über den Projektzeitraum hinaus zur Verfügung gestellt werden können?
- Wird der kommunale Umgang mit lokalen Problemlagen weiterentwickelt?
- Ergibt sich ein Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteure vor Ort?
- Erfolgt eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit vor Ort?

4 Bewertungsablauf

Die Anträge werden bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die KuF sichtet die Unterlagen, prüft die Projekte anhand der Richtlinien auf Förderfähigkeit. Die Anträge werden durch den Begleitausschuss geprüft. Die Entscheidung über die Förderung obliegt dem BGA. Auflagen zur Realisierung des Projektes können durch den BGA festgesetzt werden.

Antragstellenden wird grundsätzlich durch die KuF angeboten, dem BGA ihr Projekt im Rahmen einer BGA-Sitzung vorzustellen, damit ggf. aufkommende Fragen / Auflagen im direkten Gespräch geklärt werden können.

Die Erstellung der Zuwendungsbescheide für die zu fördernden Projekte obliegt dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Grundlage dafür sind die Förderentscheidungen des Begleitausschusses.

5 Begleitung und Projektrealisierung

Für Projekte können BGA-Mitglieder eine Patenschaft übernehmen, um den Fortgang bewilligter Projekte zu begleiten und um den BGA über Arbeitsstände zu informieren. Die KuF überzeugt sich im Rahmen vereinbarter Termine von der Umsetzung der Maßnahmen.

Die Träger der Projekte berichten auf Wunsch des BGA in einer gemeinsamen Beratung über die Ergebnisse des Projektes und die damit verbundenen Erfahrungen. Die Träger dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Förderrichtlinien und betreiben in Abstimmung mit der KuF Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.

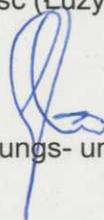
6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in ihrer Form am 19.08.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 19.08.2021

Unterschrift

Externe Koordinierungs- und Fachstelle



Federführendes Amt

